



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Für die Mitglieder des Ausschusses
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

- 60fach -



**Bericht der Landesregierung „Kommunale Investitionen stärken –
Ausgewogene und zielgerechte Verteilung der Bundesmittel aus
dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds beibehalten“**

05. September 2017

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anliegend übersende ich Ihnen einen ergänzenden Bericht der Landesregierung zur Vorbereitung von TOP 3 der Sitzung des Ausschusses am 08. September 2017. Ich bitte, diesen an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Scharrenbach

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Bericht der Landesregierung

zu TOP 3 der Sitzung des AHKBW am 8.9.2017:

„Kommunale Investitionen stärken – Ausgewogene und zielgerechte Verteilung der Bundesmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds beibehalten“ (Antrag SPD)

Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stellt der Bund im Rahmen des "Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern" 3,5 Mrd. Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung (1. Tranche). Auf Nordrhein-Westfalen entfallen davon 1,12 Mrd. Euro. Einzelheiten der Verteilung regelt das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW).

Das nachfolgende Tableau liefert einen Überblick über die aktuellen Zahlen:

Auswertung der von den Kommunen gemeldeten Maßnahmen	
Stand: 05.09.2017	
gemeldete Maßnahmen	1906
davon beendet	294
davon an den Bund übermittelt zur Verwendungsnachweisprüfung	35
NRW-Gesamtbudget an den Fördermitteln des KInvFöG	1.125.621.000 €
Gesamtinvestitionsvolumen der gemeldeten Maßnahmen *)	1.136.879.326 €
davon Fördermittel	873.054.512 €
Anteil der Fördermittel am NRW-Gesamtbudget	77,56 %
Summe der abgerufenen Mittel	119.613.505 €
Anteil der abgerufenen Mittel am Gesamtbudget	10,63 %

*) beinhaltet neben Fördermitteln auch den Eigenanteil der Kommunen und ggfls. Anteile Dritter

Auf Grundlage des durch das „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes“ vom 13. Juli 2017 neu ins Grundgesetz aufgenommenen Artikels 104c hat der Bund den Ländern weitere 3,5 Mrd. Euro für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände in die Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen davon 1,12 Mrd. Euro.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung vom 29. August 2017 den Referentenentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes beschlossen. Dieser wurde am 30. August 2017 den kommunalen Spitzenverbänden zur Anhörung und dem Landtag zur Kenntnis übersandt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung schafft die Rechtsgrundlagen für eine schnelle, unbürokratische und wirkungsvolle Umsetzung des Bundesrechts in Nordrhein-Westfalen:

- Die Fördermittel werden den nordrhein-westfälischen Gemeinden und Kreisen im Rahmen von Förderbudgets zur Verfügung gestellt. Damit ist gewährleistet, dass sie eigene Schwerpunkte setzen können. Sie selbst wissen am besten, in welchen Bereichen die Mittel sinnvoll eingesetzt werden können.
- Ziel ist die Förderung von Investitionen in finanzschwachen Kommunen. Deshalb stützt sich die Verteilung der Mittel auf die Kriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Konkret heißt das: Fördermittel erhalten diejenigen Städte, Gemeinden und Kreise, die in zumindest einem der Jahre 2015 bis 2017 Schlüsselzuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhalten haben.
- Unter denjenigen Kommunen, die Fördermittel erhalten, werden diese nach einem Schlüssel verteilt, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - zu 60 Prozent aus dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Kommune für die Jahre 2013 bis 2017 zur Gesamtsumme der Schlüsselzuweisungen aller betroffenen Kommunen in diesem Zeitraum und
 - zu 40 Prozent aus dem Verhältnis der Summe der Schulpauschalen der einzelnen Kommune für das Jahr 2017 zur Summe der Schulpauschalen aller betroffenen Kommunen im gleichen Jahr.
- Die Investitionsmaßnahmen werden mit bis zu 90 Prozent gefördert. Die Kommunen müssen lediglich den bundesrechtlich vorgeschriebenen Eigenanteil von 10 Prozent erbringen. Um diesen Eigenanteil zu erbringen, dürfen auch die Mittel des Landesförderprogramms „Gute Schule 2020“ eingesetzt werden.